

**Mandantsbedingungen  
von RA Henning Forster · Steinfurt 1 · D-15537 Gosen-Neu Zittau**

1. Gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Gebühren der Rechtsanwälte der Kanzlei, mit Ausnahme der Gebühren in Straf- und Bußgeldsachen, grundsätzlich nach dem Gegenstandswert richten, es sei denn, es wurde im Einzelfall mit dem Mandanten eine schriftliche Honorarvereinbarung gemäß § 4 RVG geschlossen.
2. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen (§ 9 RVG).
3. Kostenerstattungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Rechtsanwaltes an diesen mit der Ermächtigung abgetreten, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.
4. Gebühren und Auslagen sind mit ihrer Entstehung fällig. Der Mandant ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden.
5. Der Auftraggeber hat dem Rechtsanwalt die Kosten der Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich ist, nach W 7000 ff., Anlage 1 zum RVG auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt, diese aber für die ordnungsgemäße Durchführung des Mandates erforderlich sind. Dasselbe gilt für die Kosten erforderlicher Recherchen, die telefonisch, schriftlich oder online durchgeführt werden.
6. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren erster Instanz der obsiegenden Partei keine Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder sonstigen Beistands (insbesondere keine Anwaltskosten) erstattet werden und ihm kein Entschädigungsanspruch wegen Zeitversäumnis (z.B. Verdienstausschluss) zusteht. Dies gilt ebenso für die Kosten im Vorfeld eines Prozesses. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er vor dem Arbeitsgericht auch selbst, d. h. auch ohne Rechtsanwalt, auftreten kann.
7. Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten. Der Rechtsanwalt wird jedoch eine einfache Deckungsanfrage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersendung der Kostennote als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandates ohne Berechnung übernehmen. Darüber hinaus gehende Tätigkeiten erfolgen nur aufgrund eines besonders zu honorierenden Auftrags.
8. Der Rechtsanwalt ist nur dann verpflichtet, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einzulegen, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhält und diesen angenommen hat.
9. Schlägt der Rechtsanwalt dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor und nimmt der Mandant hierzu nicht binnen zwei Wochen Stellung, obwohl ihn der Rechtsanwalt ausdrücklich auf die Bedeutung des Schweigens hingewiesen hat, so gilt sein Schweigen als Zustimmung zu dem Vorschlag des Rechtsanwalts.
10. Handlungen, die sich auf das Mandat beziehen und welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt, oder welche gegenüber einem von mehreren vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann das Mandat niedergelegt werden.
11. Der Rechtsanwalt ist zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere berechtigt.
12. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Rechtsanwalt befreit, d. h. er kann als Vertreter des Auftraggebers in dessen Namen, mit sich in eigenem Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vornehmen.
13. Die Rechtsanwälte haften dem Mandanten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihnen bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Die Haftung der Rechtsanwälte aus dem zwischen ihnen und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf 1.000.000,00 EURO beschränkt (§ 51 a Bundesrechtsanwaltsordnung, nachfolgend BRAO). Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51 a BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person. Die Rechtsanwälte haben über die gesetzliche Mindestversicherung hinaus eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die je Versicherungsfall 1 Mio. Euro abdeckt. Sollte aus Sicht des Mandanten eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.
14. Der Rechtsanwalt ist trotz der nachstehenden Hinweise berechtigt, die Kommunikation mit dem Auftraggeber und Dritten per E-Mail zu führen. In diesem Zusammenhang weist der Rechtsanwalt darauf hin, dass die E-Mails Viren enthalten können, dass andere Internetteilnehmer unschwer von dem Inhalt der E-Mail Kenntnis nehmen können und dass nicht sichergestellt ist, dass E-Mails tatsächlich von dem Absender stammen, der angegeben ist.
15. Gem. § 29 Abs. 1 ZPO ist der Sitz der Anwaltskanzlei als vertraglicher Erfüllungsort gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis.